

SATZUNGEN

der

FREIHEITLICHEN PARTEI ÖSTERREICHS

(FPÖ)

„Landespartei Steiermark“

Stand 30. November 1999

Änderung 22. April 2001

Änderung 29. Juni 2003

Änderung 22. Mai 2005

Änderung 17. Juni 2007

Änderung 4. Juli 2009

Änderung 18. Juni 2011

Änderung 8. Juni.2013

Änderung 21. Mai 2016

Änderung 18. Mai 2019

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landespartei Steiermark“.
- (2) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark. Der Sitz ist Graz.
- (3) Die Partei ist eine finanziell und organisatorisch unabhängige Landespartei der "Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ)". Unbeschadet dessen ist die Landespartei an Beschlüsse und Weisungen der Bundespartei gebunden.
- (4) Vorfeldorganisationen sind jene rechtlich selbstständigen Vereinigungen, die durch Beschluss des Landespartei Vorstandes zu solchen bis zu einem gegenteiligen Beschluss erklärt werden.
- (5) Befreundete Organisationen sind solche, die aufgrund gemeinsamer weltanschaulicher Grundlagen mit der FPÖ politisch eng zusammenarbeiten. Sie werden durch Beschluss des Landespartei Vorstandes – analog zu § 1 Abs. 4 – zu solchen erklärt. Sie sind nicht mit Sitz und Stimme im Landespartei Vorstand vertreten.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbst- gewählten Leitung zur Durchführung einer nationalen, freiheitlichen, sozialen und europäischen Politik auf der Grundlage echter Volksgemeinschaft mit den Mitteln, welche die Bundesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich vorsehen. Für die Tätigkeit der Partei ist das vom Bundesparteitag beschlossene Parteiprogramm maßgebend.
- (2) Weiterer Zweck der Partei ist die Unterstützung von Bürgerbewegungen zur Beteiligung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:
 - a) Werbung für die Parteiziele durch Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;
 - b) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in sonstige Vertretungskörper und öffentlich-rechtliche Einrichtungen usw. nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen;
 - c) Veröffentlichungen aller Art;

- d) Errichtung von Beratungsstellen für die Mitglieder, Veranstaltung von Vorträgen, Kursen u.dgl. zur Aufklärung der Mitglieder.
- e) Betrieb eines "Bürgerbüros" im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten als Anlauf- und Servicestelle für die Steirer.

§ 3

Aufbringung der materiellen Mittel

- (1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen;
 - b) Erträge aus Parteiveranstaltungen, aus anderen Tätigkeiten und aus dem Parteivermögen.
- (2) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes entstehenden Kosten.
- (3) Die Mindesthöhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird von der Landesparteileitung festgesetzt. Der Betrag darf nicht geringer sein als der von der Bundesparteileitung festgesetzte Mitgliedsbeitrag.

§ 4

Mitglieder

- (1) Die Partei besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern,
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
- (3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder sonst wie fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Partei.

§ 5

Erwerb und Einheitlichkeit der Mitgliedschaft - Mitgliederverwaltung

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung) erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Landespartei Vorstand jener Landespartei, in deren Bereich der Aufnahmewerber seinen Hauptwohnsitz hat. Sofern jemand keinen Wohnsitz in Österreich hat, wird er Mitglied jener Landespartei, die seine Aufnahme

beschließt. In wichtigen Ausnahmefällen ist die nachträgliche Genehmigung des Bundesparteivorstandes einzuholen.

- (2) Ehrenmitglieder sind über Vorschlag des Landesparteivorstandes von der Landesparteileitung zu wählen.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Mitglieder, die in der Steiermark ihren Hauptwohnsitz haben, werden von der Landespartei verwaltet. Dies gilt sinngemäß für jene Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb Österreichs, deren Aufnahme von der Landespartei Steiermark beschlossen wurde.
- (5) Die Mitgliedschaft ist einheitlich; es gibt keine gesonderte Bundespartei- oder Landespartei-Mitgliedschaft.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod: bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - b) Austritt;
 - c) Streichung;
 - d) Ausschluss;
 - e) Beitritt zu einer anderen politischen Partei.
- (2) Der Austritt aus der Partei kann jederzeit erfolgen. Er ist der Partei schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Streichung kann durch den Landesparteivorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch mindestens sechs Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied eine andere politische Partei, öffentlich unterstützt oder wenn dessen Verhalten sonst geeignet ist:
 - a) das Ansehen der Partei zu schädigen,
 - b) den Zusammenhalt der Partei zu gefährden,
 - c) den Zielen der Partei Abbruch zu tun.
- (5) Ebenso kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten grob oder beharrlich verletzt.
- (6) Der Ausschluss wird ausgesprochen durch den Landesparteivorstand, bei Mitgliedern der Bundesparteileitung oder des Bundesparteigerichtes durch den Bundesparteivorstand. Streitigkeiten aus dem Parteiverhältnis zwischen Mitgliedern werden gemäß § 18 Abs. 1 vor dem Parteigericht ausgetragen. Soweit der Landesparteivorstand zuständig ist, hat er in wichtigen Fällen die vorherige Genehmigung des Bundesparteivorstandes einzuholen. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von

mindestens der Hälfte der Mitglieder des betreffenden Parteiorganes erforderlich. Gegen den Ausschluss kann binnen Monatsfrist das Landesparteigericht angerufen werden, wenn diesem Ausschluss kein Verfahren vor dem Landesparteigericht vorangegangen ist, welches mit einem Schuldspruch geendet hat. Gegen die Entscheidung des Landesparteigerichtes ist die Berufung an das Bundesparteigericht zulässig. Eine Berufung an das Parteigericht hat unbeschadet der dortigen Verfahrensteilnahme keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Parteigericht hat binnen sechs Monaten zu entscheiden.

- (7) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen auf schriftlichem Wege zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzungen entweder persönlich oder durch Delegierte an den Tagungen der Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch ihre Stimmenabgabe mitzuwirken.
- (2) Die ordentlichen volljährigen Mitglieder können zu Delegierten und in die Organe der Partei gewählt bzw. entsendet werden.
- (3) Alle Parteimitglieder können die Unterstützung der Partei im Sinne der Parteiziele in Anspruch nehmen und an den allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Parteiabzeichen zu tragen.
- (4) Abgeordnete zu den gesetzgebenden Körperschaften, Regierungsmitglieder, Funktionäre und ständige Dienstnehmer der Partei müssen ordentliche Mitglieder sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bundesparteivorstandes.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind nach diesbezüglichen Richtlinien der Landesparteileitung pünktlich zu entrichten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Partei zu vertreten und das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren und an der Erreichung der Parteiziele mitzuarbeiten. Sie sind auch verpflichtet, sich an die Parteisatzungen und sonstige die

Parteittigkeit regelnde Bestimmungen sowie an die ordnungsgemß zustande gekommenen Beschlsse der Parteiorgane zu halten.

§ 9

Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

1. der Landesparteitag,
2. die Landesparteileitung,
3. der Landesparteivorstand,
4. das Landesparteiprsidium,
5. der Landesparteiohmann,
6. der Landesfinanzreferent,
7. das Landesparteigericht,
8. die Rechnungsprufer,
9. sonstige Untergliederungen.

§ 10

Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag besteht aus den Mitgliedern der Landesparteileitung und den Delegierten.
- (2) Die Delegierten mssen ordentliche Mitglieder sein. Mitglieder der Landesparteileitung sind automatisch Delegierte zum Landesparteitag.
- (3) Die Bestellung der Delegierten regelt § 21 (2).
- (4) Der Ordentliche Landesparteitag ist vom Landesparteiohmann mindestens jedes dritte Jahr einzuberufen. Die Abhaltung muss den Teilnahmeberechtigten mindestens fnf Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung im Wege der Presse oder durch schriftliche Einladung bekannt gegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt die Landesparteileitung.
- (5) Ein auserordentlicher Landesparteitag kann vom Landesparteiohmann jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Er muss einberufen und binnen vier Wochen abgehalten werden, wenn dies die Landesparteileitung beschliet oder wenn es von mindestens einem Drittel der Delegierten oder von wenigstens fnf Bezirksparteileitungen zu bestimmten Verhandlungsgegenstnden verlangt wird. Ebenso ist ein auserordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl des Landesparteivorstandes bzw. der Landesparteileitung

einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Landesparteivorstandes bzw. mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landesparteileitung ausgeschieden ist.

- (6) Der Landesparteitag ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnahmeberechtigten. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein Landesparteitag statt, der dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.
- (7) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge für den Landesparteitag, müssen mindestens vier Wochen vor Abhaltung bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich eingebracht werden. Gleichschriften sämtlicher rechtzeitig eingebrachter Anträge sind von der Landesgeschäftsstelle spätestens vierzehn Tage vor Abhaltung des Landesparteitages an alle Teilnahmeberechtigten zur Absendung zu bringen. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge, Leitanträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände können in Behandlung genommen werden.
- (8) Der Landesparteitag wählt die Delegierten für den Bundesparteitag nach dem im Organisationsstatut (Bundessatzungen der Freiheitlichen Partei Österreichs [FPÖ] – Die Freiheitlichen) festgelegten Schlüssel.

§ 11

Aufgaben des Landesparteitages

Dem Landesparteitag obliegt insbesondere:

- (1) Jedes dritte Jahr
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Landesparteileitung bzw. der leitenden Parteifunktionäre,
 - b) die Genehmigung der Jahresabschlüsse,
 - c) die Wahl des Landesparteiobmannes, seiner Stellvertreter, der übrigen Mitglieder des Landesparteivorstandes und der Landesparteileitung, des Landesparteigerichtes, der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner sowie der Delegierten zum Bundesparteitag und deren Ersatzmänner
- (2) Gegebenenfalls
 - a) die Beschlussfassung über Anträge des Landesparteivorstandes, der Landesparteileitung und der Delegierten
 - b) die Vornahme von Ersatzwahlen,
 - c) die Änderung dieser Parteisatzungen,
 - d) die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei.

§ 12

Die Landesparteileitung

(1) Der Landesparteileitung gehören an:

- a) die Mitglieder des Landesparteivorstandes,
- b) die der Partei angehörenden Mitglieder des Landtages und der Landesregierung, sowie die der Partei angehörenden Mitglieder des europäischen Parlaments, des Bundesrates, des Nationalrates und der Bundesregierung, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz in der Steiermark haben,
- c) weitere Mitglieder.

Aus jedem Bezirk ist ein weiteres Mitglied für die Landesparteileitung dem Landesparteitag zur Wahl vorzuschlagen. Überdies ist für je 100 zahlende Mitglieder je Bezirk ein weiteres Mitglied in die Landesparteileitung dem Landesparteitag zur Wahl vorzuschlagen. Angefangene 100 Mitglieder bleiben unberücksichtigt. Die Erstellung der Vorschläge obliegt den Bezirksparteitagen. Der Landesparteivorstand hat das Recht, darüber hinaus Personen zur Wahl in die Landesparteileitung vorzuschlagen. Die Zahl der so zu Wählenden wird vom Landesparteitag vor Durchführung der Wahl der Landesparteileitung festgesetzt.

- (2) Die unter Punkt a) und c) genannten Mitglieder der Landesparteileitung werden auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls aber bis zur nächsten Neuwahl vom Landesparteitag gewählt.
- (3) Die unter Punkt b) angeführten Personen gehören der Landesparteileitung auf die Dauer dieser Funktion an.
- (4) Die Landesparteileitung ist vom Landesparteiohmann nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder verlangt.
- (5) Die Landesparteileitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen die in diesen Satzungen besonders angeführten Fälle. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

§ 13

Aufgaben der Landesparteileitung

(1) Der Landesparteileitung obliegt:

- a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Partei,
- b) die Vorbereitung und Durchführung des Landesparteitages sowie die Durchführung seiner Beschlüsse,
- c) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre und Parteiorgane;
- d) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages, der Beitrittsgebühr usw.,
- e) die Auflösung nachgeordneter Parteiorgane,
- f) die Errichtung von Referaten, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und anderen fachlichen sowie territorialen Untergliederungen,
- g) die allfällige Bestellung eines Landespartei sekretärs auf Vorschlag des Landesparteiobmannes,
- h) die Beschlussfassung über die Landes-Geschäftsordnung,
- i) die Einsetzung eines Treuhänderausschusses im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei,

(2) Die Landesparteileitung kann bestimmte Angelegenheiten dem Landesparteivorstand oder einem anderen Parteiorgan zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen oder auch einzelne ihrer Mitglieder oder andere Parteifunktionäre damit beauftragen.

§ 14

Der Landesparteivorstand

- 1) Der Landesparteivorstand besteht aus den Mitgliedern des Landesparteipräsidiums (§ 15) und weiteren vierundzwanzig Mitgliedern. Davon entfallen acht Vorstandssitze auf den Wahlkreis I, vier auf den Wahlkreis II, vier auf den Wahlkreis III und acht auf den Wahlkreis IV. Die Bezirksparteiobleute sind kraft Funktion Mitglieder des Landesparteivorstandes und werden ihrem Wahlkreis angerechnet. Die der Partei angehörenden Mitglieder der Bundesregierung, die ihren ständigen Wohnsitz in der Steiermark haben, sind Mitglieder des Landesparteivorstandes und werden ihrem Wahlkreis nicht angerechnet. Des Weiteren können die Obleute jener Vereinigungen, die gemäß § 1 Abs. 4 als Vorfeldorganisationen anerkannt werden, in den Landesparteivorstand kooptiert werden.
- 2) Die Mitgliedschaft jener Mitglieder des Landesparteivorstandes, die diesem kraft Funktion angehören, endet mit der Funktion. Unmittelbar nach dem Landesparteitag tritt der neugewählte Landesparteivorstand zur Konstituierung zusammen und setzt die Arbeitsgebiete seiner

Mitglieder fest.

- 3) Der Landesparteivorstand kann seinen Sitzungen auch andere Funktionäre, vor allem Fachreferenten für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten zuziehen. Diese haben nur beratende Stimme.
- 4) Dem Landesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht aufgrund der Satzungen einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Landesparteileitung. Er übt die Funktion der Landesparteileitung in dringenden Fällen aus, doch bedürfen seine diesbezüglichen Entscheidungen der nachträglichen Billigung der Landesparteileitung, die spätestens bei ihrer nächsten Sitzung einzuholen ist.
- 5) Dem Landesparteivorstand obliegt die Beschlussfassung über Kandidatenlisten für Landtagswahlen, die Nominierung von Mitgliedern der Landesregierung und die Entsendung von Aufsichtsräten in Landesgesellschaften, landesweite Kuratorien, Kollegien und ähnliche landesweite Gremien. Der Landesparteivorstand erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesparteivorstand Kandidatenlisten und Reihungsvorschläge für Nationalratswahlen für das erste und zweite Ermittlungsverfahren.
- 6) Büromäßige Angelegenheiten und Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung können zur Erledigung vom Landesparteivorstand auf Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Landesparteivorstandes oder der Landesparteileitung übertragen werden.
- 7) Der Landesparteivorstand tritt nach Bedarf, tunlichst einmal monatlich zusammen.
- 8) Der Landesparteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

§ 15

Das Landesparteipräsidium

- (1) Dem Landesparteipräsidium gehören an:
 - a) der Landesparteiohmann und seine Stellvertreter,
 - b) der Klubobmann der Landtagsfraktion,
 - c) das der Partei angehörende Mitglied des Präsidiums des Landtages,
 - d) der Landesfinanzreferent,
 - e) ein Vertreter des National- und Bundesratsklubs,
 - f) der Landespartei sekretär,
 - g) der Landesgeschäftsführer (ohne Stimmrecht)

- (2) Das in lit. e) genannte Präsidiumsmitglied wird über Vorschlag des Landesparteiobermannes vom Landesparteivorstand bestellt.
- (3) Das Landesparteipräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt. Dem Landesparteipräsidium obliegt die Entscheidung in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm vom Landesparteivorstand ausdrücklich übertragen wurden und die Entscheidung unaufschiebbarer Angelegenheiten, wenn eine rechtzeitige Befassung des Landesparteivorstandes nicht möglich ist.

§ 16

Der Landesparteiobermann

- (1) Der Landesparteiobermann führt den Vorsitz am Landesparteitag, in der Landesparteileitung, im Landesparteivorstand und im Landesparteipräsidium. Er hat diese Organe zu den Sitzungen einzuberufen.
- (2) Dem Landesparteiobermann obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Landesparteivorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Er kann daher im Rahmen der Beschlüsse der Landesparteileitung und des Landesparteivorstandes allen Mitgliedern und Funktionären wie auch den Angestellten der Partei Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzug vorläufig Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch die Landesparteileitung bzw. den Landesparteivorstand bedürfen.
- (3) Der Landesparteiobermann vertritt die Partei nach außen wie überhaupt in allen Angelegenheiten.
- (4) Dem Landesparteiobermann obliegt auch die Aufnahme von Angestellten, wie zum Beispiel des Landesgeschäftsführers usw. im Einvernehmen mit dem Landesparteivorstand.
- (5) Im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens stehen die Befugnisse des Landesparteiobermannes seinen Stellvertretern gemäß ihrer Reihung oder mangels einer solchen zunächst dem an Jahren Ältesten zu, soweit nicht vom Landesparteiobermann im besonderen Falle einer seiner Stellvertreter betraut wurde. Sind auch sie verhindert oder aus ihrer Funktion ausgeschieden, übt bis zur Einsetzung eines geschäftsführenden Landesparteiobermannes durch die Landesparteileitung aus ihrer Mitte das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Landesparteivorstandes vorläufig die Befugnisse des Landesparteiobermannes aus.
- (6) In besondern Fällen kann vom zuständigen Parteitag ein abtretender Obermann zum Ehrenobermann gewählt werden. Der Ehrenobermann ist Mitglied des betreffenden Vorstandes mit beratender Stimme, sofern er nicht als ordentliches Mitglied in dieses Gremium gewählt wurde.

§ 17

Der Landesfinanzreferent

Dem Landesfinanzreferenten obliegt die Führung der Finanzgebarung der Landespartei unter der Verantwortung des Landesparteibornannes. Er hat dem Landesparteipräsidentium zu jeder Sitzung einen aktuellen Status mit Vermögensübersicht, Liquiditätsplanung und Voranschlagsvergleich vorzulegen. Ferner hat er jährlich einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr bis zum Ende des dritten Quartals des laufenden Jahres so rechtzeitig vorzulegen, dass das Landesparteipräsidentium den Vorschlag vor Beginn des Geschäftsjahres gemäß § 27 Abs 2 beraten und beschließen kann. Schließlich hat der Landesfinanzreferent jährlich einen Jahresabschluss bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres vorzulegen, den der Landesparteitag nach Beratung durch den Landespartei Vorstand beraten und beschließen kann.

§ 18

Das Landespartei gericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Parteiverhältnis zwischen Mitgliedern werden, soweit nicht das Bundespartei gericht zuständig ist, durch das Landespartei gericht ausgetragen. Das Landespartei gericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Landespartei gerichtes werden vom Ordentlichen Landesparteitag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen weder dem Bundespartei gericht noch der Landespartei leitung angehören.
- (2) Das Landespartei gericht entscheidet über Beschwerden der Betroffenen gegen Sanktionen (Ausschluss, Amtsenthebung, gänzlich es oder befristetes Funktionsverbot, Verwarnung und Auflösung eines Parteiorganes), die ein Parteiorgan nach den Satzungen der FPÖ-Landespartei Steiermark verhängt hat, als Berufungsinstanz, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Bundespartei gerichtes fallen.
- (3) Das Landespartei gericht entscheidet ferner über die Auslegung der Satzungen, Fragen der Zuständigkeit und über die Anfechtung von vermeintlich satzungswidrigen Beschlüssen der Parteiorgane.
- (4) Zur Anrufung des Landespartei gerichtes im Rahmen seiner Zuständigkeit sind jedes ordentliche Mitglied und jedes Parteiorgan, in Angelegenheiten des § 18 Abs. 2 ausschließlich die Betroffenen, berechtigt. Hierzu bedarf es der schriftlichen Form. Beschwerden, Berufungen und Anfechtungen sind binnen vier Wochen nach Zustellung oder Verkündung der bekämpften Entscheidung einzubringen.
- (3) Für die Tätigkeit des Landespartei gerichtes gelten die Regeln und Verfahrensordnungen des Bundespartei gerichtes.

§ 19

Die Rechnungsprüfer

- (1) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und ihre beiden Ersatzmänner. Sie dürfen der Landesparteileitung nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jedem Landesparteitag, zumindest aber einmal jährlich, zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Gesamtgebarung der Landespartei und aller ihrer Organe und Untergliederungen. Zu diesem Zweck können sie von jedem Parteiorgan (Funktionär) und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen.
- (3) Über festgestellte Mängel sowie über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfungen haben sie sofort der Landesparteileitung zu berichten. Dem Landesparteitag ist ein Revisionsbericht zu erstatten. Auf Ersuchen des Landesparteiobermannes oder des Landesparteiorgans haben die Rechnungsprüfer auch Sonderprüfungen der Gebarung von Untergliederungen und Vorfeldorganisationen vorzunehmen und das Ergebnis der Überprüfung sofort zu berichten.
- (4) Die Prüfergebnisse sind den Bundesrechnungsprüfern schriftlich zu Kenntnis zu bringen.

§ 20

Zugehörigkeit zur Gesamtpartei

Die Partei ist ein Organ der Gesamtpartei "Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)" und im Sinne der Bundessatzungen dieser Partei an deren Beschlüssen und Weisungen gebunden, unbeschadet der finanziellen und organisatorischen Unabhängigkeit der Landespartei.

§ 21

Ortsgruppe (Stützpunkt)

- (1) Alle Mitglieder einer oder mehrerer Gemeinden oder des Teiles einer Gemeinde bilden die Ortsgruppe. Die Anerkennung als Ortsgruppe hat eine Mindestmitgliederzahl von 10 (zehn) Personen zur Voraussetzung. Bis zu 10 (zehn) Mitgliedern in einem örtlichen Bereich bilden einen Stützpunkt. Jeder Stützpunkt ist Bestandteil einer Ortsgruppe. Der örtliche Bereich der Ortsgruppe wird von der zuständigen Landesparteileitung bestimmt.
- (2) Der Ortsparteitag, das ist die Vollversammlung aller Mitglieder einer Ortsgruppe, wählt alle drei Jahre den Ortsparteiobermann und die übrigen ein bis zwölf Mitglieder der Ortsparteileitung. Ferner wählt der Ortsparteitag vor dem Bezirksparteitag und vor dem ordentlichen Landesparteitag die Delegierten für diese Parteitage. Für je volle 10 (zehn) eingeschriebene Mitglieder der Ortsgruppe,

die den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe bis zum Ende des Monats, welcher dem Ortsparteitag vorangeht, entrichtet haben, wählt der Ortsparteitag einen Delegierten für den Bezirksparteitag. Angefangene 10 (zehn) Mitglieder bleiben unberücksichtigt. Wenn ein Beschluss nach § 22 Absatz 1, letzter Satz, vorliegt, hat die Wahl von Delegierten zu entfallen.

- (3) Die Delegierten bzw. stimmberechtigten Mitglieder üben ihr Stimmrecht auf dem Bezirksparteitag persönlich aus. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Für die Delegierten zum Bundesparteitag, Landesparteitag und Bezirksparteitag sind bis zur Anzahl der Delegierten aufgrund der Schlüsselzahlen Ersatzdelegierte zu wählen; diese Ersatzdelegierten sind zu reihen. Die Ersatzdelegierten rücken im Falle der Verhinderung eines Delegierten gemäß ihrer Reihung nach.

§ 22

Bezirksparteileitung

- (1) Die Ortsgruppen des jeweiligen staatlichen Verwaltungsbezirkes bzw. der Städte mit eigenem Statut wie die Landeshauptstadt Graz bilden den Bezirk. In jedem Bezirk wird ein Bezirksparteitag gebildet. Der Bezirksparteitag besteht aus:

- a) den Ortsparteiobmännern der Ortsgruppen des Bezirkes,
- b) den Delegierten der Ortsgruppen gemäß § 21,
- c) den Mitgliedern der Bezirksparteileitung.

Der Landesparteivorstand kann nach Anhörung der Bezirksparteileitung bestimmen, dass anstelle der in lit. b) genannten Delegierten die Mitglieder des Bezirkes dem Bezirksparteitag angehören.

- (2) Der Bezirksparteitag wählt jedes dritte Jahr vor dem Landesparteitag die Bezirksparteileitung und die Delegierten für den Landesparteitag. Er hat weiters die Wahlvorschläge für die Mitglieder der Landesparteileitung nach § 12 Absatz 1, lit. c), zu erstellen. Der Bezirksparteitag wählt jedes dritte Jahr vor dem Parteitag für je volle zwanzig (20) Mitglieder des Bezirkes einen Delegierten für den Landesparteitag. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Bestellung der Delegierten für den Bezirksparteitag durch den Ortsparteitag. Auf dem Bezirksparteitag hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Bezirksparteileitung besteht aus dem Bezirksparteiobmann, seinen Stellvertretern und weiteren zwei bis zehn Mitgliedern. Der Aufgabenbereich der Bezirksparteileitungen wird durch die Bundes-Geschäftsordnung und durch Beschlüsse der Bundesparteileitung und der Landesparteileitung geregelt.

- (3) Im Bezirk Graz führt der Bezirksparteitag die Bezeichnung Stadtparteitag, die Bezirksparteileitung die Bezeichnung Stadtparteileitung, der Bezirksparteiobmann die Bezeichnung Stadtparteiobmann und der Ortsparteitag die Bezeichnung Bezirksparteitag der Stadt Graz. Die Stadtparteileitung Graz besteht aus dem Stadtparteiobmann, seinen Stellvertretern und weiteren acht bis achtzehn

Mitgliedern. Der Stadtparteileitung gehören ferner die der Partei angehörenden Mitglieder Gemeinderates der Stadt Graz an.

§23

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Jeder Stimmberechtigte hat - auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet - nur eine Stimme.
- (2) Bei Misstrauensanträgen und bei Beschlüssen über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung nehmen die Betroffenen bzw. die Mitglieder des betroffenen Parteiorganes am Abstimmungsvorgang nicht teil.
- (3) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel oder namentlich oder sonst auf eine besondere Weise abzustimmen.
- (4) Wahlen sind in der Regel einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Sie können auch offen (durch Zuruf) durchgeführt werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit von den Stimmberechtigten beschlossen wird und Unstimmigkeiten über die Person des zu Wählenden durch Kandidatur von mehreren miteinander im Wettstreit stehenden Kandidaten nicht bestehen. Die Wahl des Landesparteiobermannes, der Bezirksparteiobermänner und der Ortsparteiobermänner ist jedenfalls geheim durchzuführen. Ebenso können Wahlen auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzende Ämter, nicht aber bezüglich des Landesparteiobermannes durchgeführt werden.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen von mehr Kandidaten erreicht wird als Positionen zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten in der Reihenfolge der für die abgegebenen Stimmen bis zur Ausschöpfung aller freien Positionen als gewählt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben beim zweiten Wahlgang mehrere gleich viel Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen. Bei einem dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse und Wahlergebnisse die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und dergleichen gelten als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst

mitstimmt.

- (7) Die Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen in öffentliche Vertretungskörper durch die zuständigen Parteiorgane gilt als Wahl im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Entscheidung durch das Los frindet jedoch nicht statt, sondern es entscheidet an dessen Stelle die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die Verhandlungen jedes Parteiorganes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse zu ermöglichen.

§24

Funktionäre

- (1) Funktionäre der Partei können nur ordentliche Mitglieder werden.
- (2) Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, von den zuständigen Parteiorganen auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls bis zur nächsten Bestellung, gewählt.
- (3) Scheidet während der Funktionsperiode ein Funktionär aus einem Parteiorgan aus, so kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl an Stelle des Ausgeschiedenen ein anderes Parteimitglied berufen. Es darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der ursprünglich gewählten Funktionäre im Falle ihres Ausscheidens durch Zuwahl ersetzt werden. Scheidet mehr als die Hälfte einer Ortsparteileitung oder Bezirksparteileitung aus, gilt sinngemäß § 10 Abs. (5). Das Zuwahlrecht hat keine Geltung im Falle des Ausscheidens eines Funktionärs, der einem Parteiorgan aufgrund einer besonderen Funktion in der Partei angehört. Ausscheidende Delegierte zum Bezirks- und Landesparteitag können stets nur durch gemäß § 21 Abs. (3) gewählte Ersatzdelegierte ersetzt werden. Für sie kann eine Zuwahl nicht erfolgen. Stehen keine Ersatzdelegierten mehr zu Verfügung, muss das zur Wahl berechnigte Parteiorgan (Ortsparteitag, Bezirksparteitag) zur Wahl neuer Delegierter und Ersatzdelegierter an Stelle des Ausgeschiedenen einberufen werden.

§25

Ehrungen

- (1) Besonders verdiente Parteimitglieder können mit Beschluss des Landespartei Vorstandes durch
 - a) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - b) Verleihung der Ehrenobmannschaft,geehrt werden.
- (2) Die Ehrenobmannschaft berechnigt zur Teilnahme an allen Sitzungen jenes Parteiorganes, zu dessen Ehrenobmann der betreffende Funktionär gewählt wurde.

- (3) Ehrungen können vom Landesparteivorstand widerrufen werden, wenn das Landesparteigericht gegenüber dem betreffenden Mitglied einen Schuldspruch fällt oder der Landesparteivorstand aus den Gründen des § 6 Abs. (4) den Ausschluss ausspricht.

§26

Vertretung der Partei nach außen

- (1) Die Partei wird durch den Landesparteioobmann in allen Angelegenheiten nach außen vertreten. Seine Stellvertretung richtet sich nach § 16 Abs 5.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zeichnung durch den Landesparteioobmann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landesparteivorstandes oder dem Landesparteisekretär. Im Falle der Verhinderung des Landesparteioobmannes kann einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Landesparteivorstandes gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landesparteivorstandes oder mit dem Landesparteisekretär zeichnen.

§ 27

Anwendung und Auslegung der Satzungen

- (1) Die vorliegenden Satzungen sind so auszulegen und anzuwenden, dass die größtmögliche Handlungsfähigkeit der Parteiorgane gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder von Parteiorganen haben gemäß diesem Grundsatz vor dem höheren Interessen der Gesamtpartei zurückzutreten.
- (2) Funktionsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht der Funktionsträgerin bzw. des Funktionsträgers zum Ausdruck bringen.

§28

Geschäftsordnung und Geschäftsjahr

- (1) Soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Landesgeschäftsordnung in Erläuterung und Ergänzung der Satzungen. Bis zur Erlassung der Landesgeschäftsordnung, die von der Landesparteileitung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist, gilt die Bundesgeschäftsordnung in sinngemäßer Anwendung.
- (2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 29

Auflösung der Partei

- (1) Für die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Partei gelten die Bestimmungen des § 29 sinngemäß.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung von einem dreigliedrigen Treuhänderausschuss (§ 13 Abs. (1), Punkt i)) verwaltet, der sich aus ehemaligen Mitgliedern der Landesparteileitung zusammensetzt. Falls der Landesparteitag, welcher die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, beschließt der Treuhänderausschuss über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne des Parteizweckes. Im Falle der behördlichen Auflösung der Partei gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 30

Satzungsänderungen

Diese Satzungen können nur von einem Landesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen und nach Zustimmung durch die Bundesparteileitung geändert werden.